

Stadt Kempten (Allgäu)

Aufhebungssatzung des Baulinienplans zwischen Mühlgasse und Lindauerstraße einschließlich der ersten Änderung Baulinienplan für die von Herrn Wil. Wäfsle Privatier projektierten Straßen und der zweiten Änderung Baulinien zwischen Frühling- und Salzstrasse

- Teil I -

Planzeichnung

Planzeichenerklärung

Verfahrensvermerke

Bebauungsplansatzung

10.12.2020

14.05.2021

23.09.2021

17.02.2022

Inhaltsverzeichnis

1 Planzeichnung	2
2 Planzeichenerklärung	2
3 Verfahrensvermerke	2
4 Aufhebungssatzung	3
4.1 Rechtsgrundlagen	3
4.2 Planungsrechtliche Festsetzungen	4
§ 1 Räumlicher Geltungsbereich	4
§ 2 Bestandteile der Satzung	4
§ 3 Außerkrafttreten eines Bebauungsplans	4
§ 4 Inkrafttreten der Aufhebungssatzung	4
4.3 Hinweise	5
Bodendenkmal	5
Planungengauigkeit	5
Bezeichnung der Pläne	5

1 Planzeichnung

siehe Planzeichnung

2 Planzeichenerklärung

siehe Planzeichnung

3 Verfahrensvermerke

siehe Planzeichnung

4 Aufhebungssatzung

Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und des § 10 des Baugesetzbuches für den Baulinienplan zwischen Mühlgasse und Lindauerstraße einschließlich der ersten Änderung Baulinienplan für die von Herrn Wil. Wäfsle Privatier projektierten Straßen und der zweiten Änderung Baulinien zwischen Frühling- und Salzstrasse die Aufhebungssatzung.

4.1 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Planzeichenverordnung

Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Bayerische Bauordnung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist.

4.2 Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebungssatzung des Baulinienplans zwischen Mühlgasse und Lindauerstraße (ca. 4,6 ha) einschließlich der ersten Änderung Baulinienplan für die von Herrn Wil. Wäfsle Privatier projektierten Straßen (ca. 2,6 ha) und der zweiten Änderung Baulinien zwischen Frühling- und Salzstrasse (ca. 0,1 ha) ergibt sich aus der Planzeichnung.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Die Aufhebungssatzung für den Baulinienplan zwischen Mühlgasse und Lindauerstraße einschließlich der ersten Änderung Baulinienplan für die von Herrn Wil. Wäfsle Privatier projektierten Straßen und der zweiten Änderung Baulinien zwischen Frühling- und Salzstrasse besteht aus der Planzeichnung mit Planzeichenerklärung, den Verfahrensvermerken sowie den textlichen Festsetzungen. Der Aufhebungssatzung für den Baulinienplan zwischen Mühlgasse und Lindauerstraße einschließlich der ersten Änderung Baulinienplan für die von Herrn Wil. Wäfsle Privatier projektierten Straßen und der zweiten Änderung Baulinien zwischen Frühling- und Salzstrasse wird die Begründung mit Umweltbericht vom 17.02.2022 beigelegt, ohne deren Bestandteil zu sein.

§ 3 Außerkrafttreten eines Bebauungsplans

Mit Inkrafttreten der Aufhebungssatzung des Baulinienplans zwischen Mühlgasse und Lindauerstraße einschließlich der ersten Änderung Baulinienplan für die von Herrn Wil. Wäfsle Privatier projektierten Straßen und der zweiten Änderung Baulinien zwischen Frühling- und Salzstrasse treten die rechtskräftigen Vorschriften von 03.06.1865, März 1877 und 31.01.1923 außer Kraft.

§ 4 Inkrafttreten der Aufhebungssatzung

Die Aufhebungssatzung des Baulinienplans zwischen Mühlgasse und Lindauerstraße einschließlich der ersten Änderung Baulinienplan für die von Herrn Wil. Wäfsle Privatier projektierten Straßen und der zweiten Änderung Baulinien zwischen Frühling- und Salzstrasse tritt gemäß § 10 BauGB mit dem Tag der ortsüblichen Bekanntmachung des Aufhebungssatzungsbeschlusses in Kraft.

4.3 Hinweise

Bodendenkmal

In der Denkmalliste des bayerischen Landeamtes für Denkmalpflege ist im Plangebiet das Bodendenkmal mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Stiftsstadt Kempten aufgeführt. Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich der Aufhebungssatzung ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Planungsgenauigkeit

Obwohl die Planzeichnung auf einer digitalen (CAD) Grundlage erstellt ist, welche einer hohen Genauigkeit entspricht, können sich im Rahmen der Ausführungsplanung bzw. bei der späteren Vermessung Abweichungen ergeben. Die Stadt Kempten übernimmt hierfür nicht die Gewähr.

Bezeichnung der Pläne

Die Titel der aufzuhebenden Pläne wurden in der damaligen Bezeichnung und Schreibweise übernommen. Die Bezeichnung als „1., 2. usw. Änderung“ wurde vom Stadtplanungsamt zum besseren Verständnis und bessere zeichnerische Darstellbarkeit nach chronologischer Abfolge hinzugefügt. Der Titel der Grundfassung war nicht mehr lesbar, daher erfolgte die Bezeichnung vom Stadtplanungsamt nach der räumlichen Einordnung.